
Volksabstimmung

9. Februar 2020

Erste Vorlage

**Volksinitiative
«Mehr bezahlbare
Wohnungen»**

Zweite Vorlage

**Verbot der Diskriminierung
aufgrund der sexuellen
Orientierung**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Erste Vorlage

Volksinitiative «Mehr bezahlbare Wohnungen»

In Kürze	→	4–5
Im Detail	→	8
Argumente	→	12
Abstimmungstext	→	16

Zweite Vorlage

Verbot der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung

In Kürze	→	6–7
Im Detail	→	18
Argumente	→	22
Abstimmungstext	→	26



Die Videos zu den
Abstimmungen:

 admin.ch/videos_de



Die App zu den
Abstimmungen:

VoteInfo

In Kürze

Volksinitiative «Mehr bezahlbare Wohnungen»

Ausgangslage

Vor allem in städtischen Gebieten ist das Angebot an Wohnraum bis 2015 knapp geworden. Bis 2016 sind auch die Mieten gestiegen. Verknappung und Verteuerung waren eine Folge der guten Wirtschaftslage und des starken Bevölkerungswachstums.

Die Vorlage

Die Initiative verlangt, dass Bund und Kantone preisgünstige Mietwohnungen verstärkt fördern. Gesamtschweizerisch sollen mindestens zehn Prozent der neu gebauten Wohnungen gemeinnützigen Bauträgern gehören – in der Regel sind dies Wohnbaugenossenschaften. Zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus sollen Kantone und Gemeinden für sich ein Vorkaufsrecht einführen können. Für Grundstücke im Eigentum des Bundes oder bundesnaher Betriebe würden Kantone und Gemeinden generell ein Vorkaufsrecht erhalten. Schliesslich will die Initiative verhindern, dass Subventionen für energetische Sanierungen zu Luxuslösungen führen und sich die Wohnungen übermässig verteuern. Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab. Das Parlament hat jedoch zusätzliche Mittel für den bestehenden Fonds zugunsten des gemeinnützigen Wohnungsbaus beschlossen. Dieser sogenannte «Fonds de Roulement», aus dem Darlehen gewährt werden, wird aber nur aufgestockt, wenn die Volksinitiative abgelehnt wird.

Vorlage im Detail	→	8
Argumente	→	12
Abstimmungstext	→	16

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Volksinitiative «Mehr bezahlbare Wohnungen» annehmen?

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Nein

Für Bundesrat und Parlament ist klar: Es gibt ausreichend Mietwohnungen zu tragbaren Preisen. Schon heute garantiert die Bundesverfassung die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus – ohne starre Quote. Die bisherige Wohnraumförderung hat sich bewährt. Die Umsetzung der Initiative würde unverhältnismässig viel kosten.

 admin.ch/bezahlbare-wohnungen

Empfehlung des Initiativkomitees

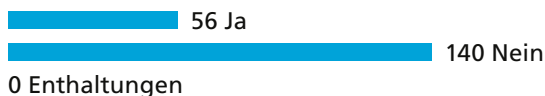
Ja

Laut dem Initiativkomitee gibt es in der Schweiz zu wenig bezahlbare Wohnungen. Grund für steigende Mieten sei, dass die Immobilieneigentümerinnen und -eigentümer immer höhere Renditen anstrebten. Die Initiative fordert mehr Wohnungen im Eigentum gemeinnütziger Wohnbauträger, da diese nicht gewinnorientiert arbeiten.

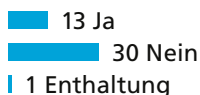
 bezahlbare-wohnungen.ch

 mieterverband.ch

Abstimmung im Nationalrat



Abstimmung im Ständerat



In Kürze

Verbot der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung

Ausgangslage

Das Schweizer Strafrecht schützt Menschen vor verschiedenen Formen der Diskriminierung. So macht sich strafbar, wer mit Äusserungen oder Handlungen eine Person oder eine Gruppe von Personen aufgrund ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in der Öffentlichkeit herabsetzt. Das Parlament hat entschieden, den Schutz zu verbessern und die Anti-Rassismus-Strafnorm zu erweitern. Neu soll auch eine Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung strafbar sein. Dagegen wurde das Referendum ergriffen.

Die Vorlage

Mit der Erweiterung der Strafnorm werden neu auch Personen geschützt, die aufgrund ihrer Homo-, Hetero- oder Bisexualität diskriminiert werden. Verboten sind öffentliche Äusserungen oder Handlungen, welche die Menschenwürde einer Person oder Personengruppe verletzen und somit ein Klima des Hasses schüren und das friedliche Zusammenleben der Gesellschaft gefährden. Strafbar macht sich auch, wer einer Person wegen ihrer sexuellen Orientierung eine öffentlich angebotene Leistung verweigert. Die Strafnorm gilt aber nicht für Äusserungen oder Handlungen im Familien- und Freundeskreis. Auch sachliche Diskussionen in der Öffentlichkeit sind davon nicht betroffen und bleiben weiterhin erlaubt.

Vorlage im Detail	→	18
Argumente	→	22
Abstimmungstext	→	26

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Änderung vom 14. Dezember 2018 des Strafbuches und des Militärstrafgesetzes (Diskriminierung und Aufruf zu Hass aufgrund der sexuellen Orientierung) annehmen?

**Empfehlung
von Bundesrat
und Parlament**

Ja

Nach Meinung von Bundesrat und Parlament darf niemand wegen seiner Homo-, Hetero- oder Bisexualität diskriminiert werden. Das gehört zu den von der Bundesverfassung garantierten Grundrechten. Die Erweiterung des Strafrechts verbessert den Schutz vor Diskriminierung. Die Meinungsäusserungsfreiheit wird dadurch nicht verletzt.

 admin.ch/diskriminierungsverbot

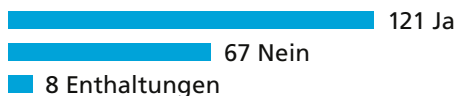
**Empfehlung des
Referendums-
komitees**

Nein

Laut dem Komitee geht es bei dem Gesetz, das als Diskriminierungsschutz verkauft wird, in Wahrheit um ein Zensurgesetz. Dieses bedrohe die Meinungsfreiheit sowie die Gewissens- und Gewerbebefreiheit. Zudem sei das Gesetz unnötig: Wer Menschen öffentlich beleidige oder herabwürdige, werde bereits heute bestraft.

 zensurgesetz-nein.ch

**Abstimmung
im Nationalrat**



**Abstimmung
im Ständerat**



Im Detail

Volksinitiative «Mehr bezahlbare Wohnungen»

Argumente Initiativkomitee	→	12
Argumente Bundesrat	→	14
Abstimmungstext	→	16

Ausgangslage

Die Initiative wurde 2016 eingereicht, als sich das Angebot an Mietwohnungen in einigen Regionen der Schweiz verknappt hatte und die Mieten zum Teil stark angestiegen waren. Gründe für diese Entwicklung waren die gute Wirtschaftslage und das starke Bevölkerungswachstum. Gesamtschweizerisch wurden nicht genügend neue Wohnungen gebaut, um den Bedarf zu decken. Der Anteil der leeren Wohnungen nahm zwischen 2007 und 2012 ab. Erst danach wurden jährlich so viele Wohnungen erstellt, dass die Leerwohnungsziffer wieder anstieg.¹

Angebot an Mietwohnungen seit 2016

Der Markt für Mietwohnungen war 2016 insgesamt wieder ausgeglichen: Angebot und Nachfrage hielten sich mehr oder weniger die Waage. Seither gibt es im Durchschnitt ein leichtes Überangebot. Der Anteil leerer Wohnungen erhöhte sich kontinuierlich.

Entwicklung der Mietpreise

Zwischen 2008 und 2016 sind die durchschnittlichen Mieten angestiegen², obwohl der für die Anpassung der Mieten massgebende Referenzzinssatz stark gesunken ist³. Seit 2016 sind die durchschnittlichen Preise für neu oder wieder vermietete Wohnungen rückläufig – auch für Wohnungen im unteren Preissegment ist der Markt wieder nahezu ausgeglichen.

- 1 Der Anteil Leerwohnungen wird durch das Bundesamt für Statistik BFS erhoben und mit der sogenannten «Leerwohnungsziffer» ausgewiesen. Zwischen 2007 und 2012 nahm der Anteil Leerwohnungen von 1,07 % auf 0,95 % ab. Am 1. Juni 2019 betrug die Leerwohnungsziffer 1,66 % ([bfs.admin.ch > Statistiken finden > Bau- und Wohnungswesen > Wohnungen > Leerwohnungen](https://www.bfs.admin.ch/bfs/Statistik/finden/Bau-undWohnungswesen/Wohnungen/Leerwohnungen)).
- 2 Das Bundesamt für Wohnungswesen BWO stellt die wichtigsten Indikatoren des Wohnungsmarktes zusammen, unter anderen auch die Preisentwicklung von Mietwohnungen ([bwo.admin.ch > Wohnungsmarkt > Marktwirtschaftliche Wohnungsversorgung > Wohnungsmarkt auf einen Blick > Mengen- und Preisindikatoren > Preisentwicklung: Mietwohnungen](https://www.bwo.admin.ch/bwo/Wohnungsmarkt/MarktwirtschaftlicheWohnungsversorgung/Wohnungsmarkt/auf_einen_Blick/Mengen-undPreisindikatoren/Preisentwicklung_Mietwohnungen)).
- 3 Der für Mietzinsanpassungen geltende Referenzzinssatz sank zwischen 2008 und 2016 von 3,50 % auf 1,75 %. Der Referenzzinssatz berechnet sich auf der Grundlage des durchschnittlichen Zinssatzes für Hypothekendarlehen in der Schweiz. Bei einer Veränderung des Referenzzinssatzes kann ein Mieter gegenüber dem Vermieter einen Anspruch auf Anpassung des Mietzinses geltend machen ([referenzzinssatz.admin.ch](https://www.referenzzinssatz.admin.ch)).

**Regional
unterschiedliche
Situation**

Die Situation ist regional jedoch sehr unterschiedlich. In einigen Städten, Agglomerationen und Tourismusgebieten waren die Preiserhöhungen deutlich stärker als in den ländlichen Regionen. Vor allem im städtischen Raum kann es nach wie vor schwierig sein, eine Wohnung zu finden, die den finanziellen Möglichkeiten entspricht.

**Forderungen
der Initiative
Mindestanteil**

Die Volksinitiative hat zum Ziel, dass mehr preisgünstige Mietwohnungen zur Verfügung stehen. Eine zentrale Rolle sollen dabei gemeinnützige Wohnbauträger spielen – in der Regel sind das Wohnbaugenossenschaften. Die Initiative verlangt, dass gemeinnützige Wohnbauträger einen stetig höheren Marktanteil erreichen. Deswegen soll der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen dafür sorgen, dass gemeinnützige Wohnbauträger gesamtschweizerisch mindestens 10 Prozent der neuen Wohnungen erstellen.

Vorkaufsrecht

Zur Erhöhung des Anteils gemeinnütziger Wohnbauträger sollen auch Vorkaufsrechte der Kantone und Gemeinden beitragen. Die Initiative verlangt, dass diese für geeignete Grundstücke ein Vorkaufsrecht einführen können, um den gemeinnützigen Wohnungsbau zu fördern. Für Grundstücke im Eigentum des Bundes oder bundesnaher Betriebe sollen Kantone und Gemeinden generell ein Vorkaufsrecht erhalten.

**Erhalt preisgünstiger
Mietwohnungen**

Die Initiative verfolgt auch das Ziel, preisgünstige Mietwohnungen zu erhalten. Von der öffentlichen Hand unterstützte Sanierungen sollen nicht zum Verlust von günstigen Mietwohnungen führen. Subventionen des Bundes und der Kantone für energetische Erneuerungen sollen deshalb nur noch gewährt werden, wenn keine luxuriösen Sanierungen erfolgen und die Mieterinnen und Mieter in der Wohnung bleiben können.

Kosten der Initiative

In der Botschaft des Bundesrates wurden die Kosten für die Erreichung des 10-Prozent-Anteils geschätzt. Wenn dieser mit den bestehenden Förderinstrumenten erreicht werden sollte, müssten fünfmal mehr Darlehen als im Schnitt der letzten Jahre vergeben werden. Gemäss der Schätzung würde das etwa 120 Millionen Franken pro Jahr kosten.⁴

Bisherige Förderung durch den Bund

Gestützt auf die Verfassung fördert der Bund bereits heute den gemeinnützigen Wohnungsbau. Dabei stehen zwei Förderinstrumente im Vordergrund: Erstens verbürgt der Bund die Anleihen der Emissionszentrale für gemeinnützige Wohnbauträger. Dies ermöglicht eine vorteilhafte Finanzierung von Wohnraum und damit günstige Mieten.⁵ Zweitens betreibt der Bund einen Fonds, aus dem gemeinnützigen Wohnbauträgern verzinsliche und rückzahlbare Darlehen gewährt werden. Seit 2003 wurden mit diesem sogenannten «Fonds de Roulement» der Bau und die Erneuerung von jährlich rund 1500 preisgünstigen Mietwohnungen unterstützt.⁶

Aufstockung des Fonds

Auf Vorschlag des Bundesrates hat das Parlament beschlossen, den «Fonds de Roulement» für 10 Jahre um 250 Millionen Franken aufzustocken.⁷ Der Kredit soll dazu beitragen, dass der gemeinnützige Wohnungsbau seinen gesamtschweizerischen Marktanteil von rund 4 Prozent halten kann. Der Fonds wird nur aufgestockt, wenn die Volksinitiative abgelehnt wird.

4 Botschaft vom 21. März 2018 zur Volksinitiative «Mehr bezahlbare Wohnungen» und zu einem Bundesbeschluss über einen Rahmenkredit zur Aufstockung des «Fonds de Roulement» zugunsten des gemeinnützigen Wohnungsbaus; BBl 2018 2213, hier 2225 ([L2 admin.ch > Bundesrecht > Bundesblatt](#)).

5 Die Emissionszentrale für gemeinnützige Wohnbauträger ist eine von den Dachverbänden des gemeinnützigen Wohnungsbaus getragene Genossenschaft. Sie nimmt direkt auf dem Kapitalmarkt Mittel auf für Darlehen an ihre Mitglieder.

6 Die Amortisationen fliessen in den Fonds zurück und dienen der Finanzierung neuer Darlehen. Dieser Kreislauf bildet den Grund für die Bezeichnung «Fonds de Roulement» («Umlauffonds»).

7 Botschaft vom 21. März 2018 zur Volksinitiative «Mehr bezahlbare Wohnungen» und zu einem Bundesbeschluss über einen Rahmenkredit zur Aufstockung des «Fonds de Roulement» zugunsten des gemeinnützigen Wohnungsbaus; BBl 2018 2213, hier 2234 ([L2 admin.ch > Bundesrecht > Bundesblatt](#)).

Argumente

Initiativkomitee

In der Schweiz gibt es zu wenig bezahlbare Wohnungen. Trotz tiefster Zinsen steigen die Mietpreise, weil die Immobilienbesitzer immer höhere Renditen anstreben. Anders bei gemeinnützigen Bauträgern: Sie arbeiten nicht gewinnorientiert und bieten deutlich tiefere Mietzinse. Die Initiative fordert mehr gemeinnützige Wohnungen. Eine breite Allianz von Mieter-, Wohnbaugenossenschafts- und Hauseigentümerverbänden sowie Alters- und Jugendorganisationen und Gewerkschaften unterstützt das Anliegen.

Für mehr bezahlbare Wohnungen

Die Initiative schafft mehr bezahlbare Wohnungen, auf die insbesondere Familien und der Mittelstand angewiesen sind. Denn die Miete ist mit Abstand der grösste Ausgabenposten im Haushaltbudget.

Spekulation eindämmen

Die Mieten sind in den letzten Jahren unaufhörlich gestiegen – trotz tiefer Zinsen. Vielerorts ist der Wohnungsmarkt nach wie vor sehr angespannt. Die Mieterinnen und Mieter bezahlen viel zu hohe Mieten. Wären die Mieten den gesunkenen Zinsen angepasst worden, müssten sie heute 40 Prozent tiefer sein. Im gemeinnützigen Wohnungsbau sind überbezahlte Mieten und willkürliche Zinserhöhungen nicht möglich. Damit wird Wohnraum dauerhaft der Spekulation entzogen.

Für günstigere Mieten

Gemeinnützige Bauträger verlangen für ihre Wohnungen nur so viel, wie sie tatsächlich kosten. Die Mieten sind deshalb deutlich tiefer als in gewinnorientierten Mietverhältnissen. Die Differenz beträgt zwischen zwei und drei Monatsmieten pro Jahr.

Für das Gemeinwohl

Der gemeinnützige Wohnungsbau nützt nicht nur seinen Mieterinnen und Mietern, sondern der ganzen Gesellschaft: Er hat eine preisdämpfende Wirkung auf den Wohnungsmarkt, bietet eine hohe Wohnsicherheit, sorgt für soziale Durchmischung und Entlastung der Sozialwerke. Genossenschaftliche Siedlungen sind nachhaltig und bieten oft Dienstleistungen und Infrastrukturen für ganze Quartiere.

**Wirksame
Umsetzung**

Die Initiative verlangt, dass mehr Areale für gemeinnützige Wohnungen zur Verfügung stehen. Dafür braucht es vor allem raumplanerische Massnahmen, die sehr wirksam sind.

**Wohnen ist ein
Grundrecht**

Wohnen gehört zu den Grundbedürfnissen. Deshalb muss die Politik dafür sorgen, dass alle Menschen eine angemessene und bezahlbare Wohnung finden können. Das steht bereits heute in der Bundesverfassung. Die Initiative setzt diesen Auftrag endlich um.

**Für faire energeti-
sche Sanierungen**

Energetische Sanierungen sind wichtig für den Klimaschutz. Fördergelder helfen mit, sie finanziell tragbar zu machen. Doch leider erhalten Immobilienfirmen auch dann Subventionen, wenn sie die Liegenschaft leerkündigen oder luxuriös umbauen. Dem schiebt die Initiative einen Riegel.

**Empfehlung des
Initiativkomitees**

Darum empfiehlt das Initiativkomitee:

Ja

☐ bezahlbare-wohnungen.ch

☐ mieterverband.ch

Argumente

Bundesrat

Die Initiative setzt zu starre Vorgaben und geht zu weit. Der Wohnungsbau soll sich am Bedarf und nicht an einer Quote orientieren. Die Umsetzung wäre mit hohen Kosten und grossem Verwaltungsaufwand verbunden. Die bisherige Förderung hat sich bewährt, weil mit ihr bedarfsgerecht gemeinnützige Wohnbauprojekte unterstützt werden. Der Bundesrat lehnt die Vorlage insbesondere aus den folgenden Gründen ab:

Ausreichend Wohnraum

Die Forderung, wonach künftig 10 Prozent der neu erstellten Wohnungen im Eigentum gemeinnütziger Bauträger sein sollen, ist übertrieben. Es gibt insgesamt ausreichend guten und finanziell tragbaren Wohnraum. So ist die Wohnfläche, die jeder Person durchschnittlich zur Verfügung steht, grösser geworden, während die durchschnittliche Belastung durch die Miete seit vielen Jahren bei rund einem Fünftel des Haushaltseinkommens liegt.

Hohe Kosten

Müsste der Anteil von 10 Prozent mit den bestehenden Förderinstrumenten erreicht werden, wären fünfmal mehr Darlehen nötig als heute. Jährlich müsste der Bund schätzungsweise 120 Millionen Franken zur Verfügung stellen. Zudem würde grosser Verwaltungsaufwand entstehen.

Keine Bevorteilung

Die Bevorteilung gemeinnütziger Bauträger widerspricht dem marktwirtschaftlichen Verständnis von Wettbewerb. Könnten Wohnbaugenossenschaften den geforderten Neubauanteil nicht erbringen, müsste die öffentliche Hand einspringen.

Vorkaufsrecht benachteiligt Private

Die verlangten Vorkaufsrechte benachteiligen die Privaten und sind nicht zielführend. Die Kantone dürfen bereits heute unter gewissen Bedingungen Vorkaufsrechte einführen. Auch können Kantone und Gemeinden Grundstücke des Bundes zum Marktpreis erwerben. Geeignete Grundstücke bundesnaher Betriebe wie zum Beispiel der SBB werden eher selten verkauft.

**Energiestrategie
wird unterlaufen**

Die Subventionierung von energetischen Sanierungen leistet einen Beitrag zur Energiestrategie 2050. Einschränkungen würden diese Strategie unterlaufen. Zudem profitieren die Mieterinnen und Mieter, weil nach der Sanierung Nebenkosten eingespart werden können. Und da die Subventionierung bei bestehenden Mietverhältnissen berücksichtigt werden muss, dürfen die Mieten nicht beliebig erhöht werden.

**Bewährte
Förderung**

Tatsächlich ist es in einzelnen Regionen schwierig, passenden Wohnraum zu finden. Deshalb soll der bestehende Fonds zugunsten des gemeinnützigen Wohnungsbaus aufgestockt werden. Dieser hat sich bewährt. Die vom Parlament beschlossene Aufstockung ist zielführender als die Initiative, die mit der starren Vorgabe von 10 Prozent über das Ziel hinausschiesst.

**Empfehlung
von Bundesrat
und Parlament**

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Volksinitiative «Mehr bezahlbare Wohnungen» abzulehnen.

Nein

 admin.ch/bezahlbare-wohnungen



Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Mehr bezahlbare Wohnungen» vom 22. März 2019

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 18. Oktober 2016² eingereichten Volksinitiative
«Mehr bezahlbare Wohnungen»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. März 2018³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 18. Oktober 2016 «Mehr bezahlbare Wohnungen» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 108 Abs. 1 und 5–8

¹ Der Bund fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen das Angebot an preisgünstigen Mietwohnungen. Er fördert den Erwerb von Wohnungs- und Hauseigentum, das dem Eigenbedarf Privater dient, sowie die Tätigkeit von Trägern und Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus.

⁵ Er stellt sicher, dass Programme der öffentlichen Hand zur Förderung von Sanierungen nicht zum Verlust von preisgünstigen Mietwohnungen führen.

⁶ Er strebt in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine stetige Erhöhung des Anteils der Wohnungen im Eigentum von Trägern des gemeinnützigen Wohnungsbaus am Gesamtwohnungsbestand an. Er sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen dafür, dass gesamtschweizerisch mindestens 10 Prozent der neu gebauten Wohnungen im Eigentum dieser Träger sind.

⁷ Er ermächtigt die Kantone und die Gemeinden, zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus für sich ein Vorkaufsrecht für geeignete Grundstücke einzuführen. Zudem räumt er ihnen beim Verkauf von Grundstücken, die in seinem Eigentum oder jenem bundesnaher Betriebe sind, ein Vorkaufsrecht ein.

⁸ Das Gesetz legt die Massnahmen fest, die zur Erreichung der Ziele dieses Artikels erforderlich sind.

¹ SR 101

² BBl 2016 8357

³ BBl 2018 2213

§

Art. 197 Ziff. 12⁴

*12. Übergangsbestimmung zu Art. 108 Abs. 1 und 5–8
(Wohnbau- und Wohneigentumsförderung)*

Ist die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 108 Absätze 1 und 5–8 zwei Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände noch nicht in Kraft getreten, so erlässt der Bundesrat auf diesen Zeitpunkt hin die Ausführungsbestimmungen vorübergehend auf dem Verordnungsweg.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

⁴ Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

Im Detail

Verbot der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung

Argumente Referendumskomitee	→	22
Argumente Bundesrat und Parlament	→	24
Abstimmungstext	→	26

Heutige Regelung

Heute gibt es im Strafgesetzbuch und im Militärstrafgesetz eine Bestimmung, die vor Diskriminierung und Aufruf zu Hass wegen der Rasse, Ethnie oder Religion schützt.¹ Wer dagegen verstösst, riskiert eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe. Diese Anti-Rassismus-Strafnorm wurde in einer Referendumsabstimmung von der Stimmbevölkerung angenommen² und ist seit dem 1. Januar 1995 in Kraft.

Neu: Sexuelle Orientierung

Es kommt immer wieder vor, dass Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung in der Öffentlichkeit verbal oder tätlich angegriffen werden. Als Reaktion darauf hat das Parlament beschlossen, den Schutz zu verbessern und die bestehende Strafnorm zu erweitern. Neu soll auch die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung verboten sein. Mit sexueller Orientierung ist gemeint, ob sich ein Mensch zu Menschen des andern Geschlechts (heterosexuell), des gleichen Geschlechts (homosexuell) oder beiderlei Geschlechts (bisexuell) hingezogen fühlt. Nicht gemeint sind die Geschlechtsidentität oder sexuelle Vorlieben und Praktiken.

Voraussetzungen für die Strafbarkeit

Diskriminierendes Verhalten ist nur unter bestimmten Voraussetzungen strafbar. Diese gelten auch für die erweiterte Strafnorm.

öffentlich

Diskriminierendes Verhalten ist nur strafbar, wenn es öffentlich erfolgt. Äusserungen im Familien- oder Freundeskreis, zum Beispiel am Stammtisch, sind nicht verboten.

- 1 Art. 261^{bis} des Strafgesetzbuches, SR 311.0; Art. 171c Abs. 1 des Militärstrafgesetzes, SR 321.0
([LZ admin.ch > Bundesrecht > Systematische Rechtssammlung](#)).
- 2 Die Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes wurde in der Volksabstimmung vom 25. Sept. 1994 mit 54,6 % angenommen; BBl 1994 V 531
([LZ admin.ch > Bundesrecht > Bundesblatt](#)).

vorsätzlich

Diskriminierendes Verhalten ist nur strafbar, wenn es vorsätzlich erfolgt. Das heisst, der Täter oder die Täterin ist sich bewusst, dass das Verhalten jemand anderen herabwürdigt, und tut es trotzdem oder gerade deshalb.

menschenverachtend

Diskriminierendes Verhalten ist nur strafbar, wenn es die Menschenwürde verletzt. Das ist der Fall, wenn gewissen Personen Rechte abgesprochen oder sie als minderwertig bezeichnet oder behandelt werden.

Strafbare Handlungen

Neben Herabwürdigungen sind verschiedene weitere Handlungen strafbar: zum Beispiel Propaganda oder Aufrufe zu Hass gegen Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung. Zudem darf künftig niemand einer Person aufgrund ihrer sexuellen Orientierung eine öffentlich angebotene Leistung verweigern. So dürfen etwa Restaurants Gäste nicht abweisen, weil diese homosexuell sind. Auch Hotels, Transportunternehmen, Schulen, Bibliotheken oder Kinos und Schwimmbäder dürfen keine Besucherinnen und Besucher aufgrund ihrer sexuellen Orientierung diskriminieren. Dabei spielt es keine Rolle, ob das diskriminierende Verhalten mündlich oder schriftlich, durch Worte oder mit Bildern und Gesten erfolgt.

Provokationen und Witze

Auch wenn die öffentliche Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung verboten ist, dürfen weiterhin kritische Meinungen geäussert werden. So kann auch künftig kontrovers diskutiert werden – wie zum Beispiel aktuell über die «Ehe für alle». Ebenso können religiöse Ansichten geäussert und verschiedene Wertvorstellungen thematisiert werden. Selbst provokative Bemerkungen, Karikaturen und Witze sind nicht diskriminierend und werden aufgrund der erweiterten Strafnorm nicht bestraft – solange sie nicht die Menschenwürde verletzen.

**Schutz der
ganzen Gruppe**

Heute sind Personen nur indirekt vor Diskriminierung geschützt, nämlich ausschliesslich dann, wenn das diskriminierende Verhalten andere Gesetzesartikel verletzt (z. B. Ehrverletzung oder Körperverletzung). Das gilt zudem nur für Einzelpersonen – die Gruppe als Ganzes (z. B. «die Homosexuellen») ist heute nicht geschützt. Mit der Erweiterung der Strafnorm wird der Schutz verbessert.

**Strafbar in
anderen Ländern**

In mehreren europäischen Ländern ist die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung bereits strafbar. Der Europarat und die UNO empfehlen der Schweiz die Stärkung des Schutzes gegen Diskriminierung.

Argumente

Referendumskomitee

Nein zu diesem Zensurgesetz

«Eine Gesellschaft ist noch nie an zu viel Meinungsfreiheit gescheitert.» Wir sollten an diese Aussage denken, wann immer Politiker am freien Wort ritzen wollen. Und genau darum geht es bei der Erweiterung der Rassismus-Strafnorm: Wo uns «Diskriminierungsschutz» verkauft wird, geht es in Wahrheit um ein Zensurgesetz, das die Meinungsfreiheit sowie die Gewissens- und Gewerbefreiheit bedroht und keine Probleme löst.

Hass bereits verpönt

Hass und Diskriminierung sind in der Schweiz zu Recht verpönt. Wer Menschen öffentlich aufgrund bestimmter Merkmale beleidigt oder herabwürdigt, wird gesellschaftlich geächtet und strafrechtlich sanktioniert. Darum ist es verletzend und falsch, der Schweizer Bevölkerung pauschal versteckte Homo-Feindlichkeit zu unterstellen.

Keine Pseudo- Schutzgesetze

Gleichgeschlechtlich empfindende Menschen sind längst gleichwertige Mitglieder der Gesellschaft. Sie haben es nicht nötig, per Gesetz zu einer vermeintlich schwachen und schützenswerten Minderheit degradiert zu werden. Wir brauchen keine Pseudo-Schutzgesetze für bestimmte Gruppen. Oder wo bleiben die Sondergesetze für handicapierte, alte oder übergewichtige Menschen?

Bereits genügend rechtliche Grundlagen

Um sich gegen Ehrverletzung, Beschimpfung, Drohung, üble Nachrede oder Verleumdung zu wehren, bietet das Strafgesetz bereits solide rechtliche Grundlagen (StGB Art. 173 ff.). Zusätzliche Gesetze, die scheinbar vor Diskriminierung schützen, sind schlicht unnötig und kontraproduktiv. Denn: Es gibt keinen Rechtsanspruch darauf, vor jeglichem Verhalten, das jemand als beleidigend empfindet, geschützt zu sein.

**Keine
Gesinnungsjustiz**

Das Zensurgesetz gibt vor, nur «Hassrede» unter Strafe zu stellen. Wo die Grenzen der Meinungsfreiheit genau enden sollen, ist dabei rechtlich kaum fassbar. Die bisherigen Erfahrungen mit der Rassismus-Strafnorm haben gezeigt, dass der Staat Gefahr läuft, diese Grenzen willkürlich auszulegen. Alles, was auch nur in die Nähe einer Gesinnungsjustiz kommt, ist für eine Demokratie aber brandgefährlich!

**Keine
Kriminalisierung
von Meinungen**

Niemand weiss heute genau, ob wissenschaftlich und weltanschaulich begründete Kritik an praktizierter Homosexualität und weiteren sexuellen Orientierungen zu strafrechtlichen Konflikten führen wird. Erfahrungen aus dem Ausland mit Diskriminierungs-Strafnormen zeigen, dass genau das zu befürchten ist. Sich mit Homo- und Bisexualität kritisch auseinanderzusetzen und das auch öffentlich zu äussern, muss jedoch ein legitimer Standpunkt bleiben dürfen, sofern zwischen Menschen an sich und der sexuellen Ausrichtung unterschieden wird.

**Empfehlung des
Referendums-
komitees**

Darum empfiehlt das Referendumskomitee:

Nein

 zensurgesetz-nein.ch

Argumente

Bundesrat und Parlament

Für das Parlament ist der Schutz von Personen gegen Diskriminierung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung ungenügend. Mit einer Änderung des Strafrechts will es diesen Schutz verbessern. Die Meinungsäusserungsfreiheit wird dadurch nicht verletzt, denn kontroverse Diskussionen sind weiterhin erlaubt. Verboten wird nur, dass Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung öffentlich herabgesetzt werden. Bundesrat und Parlament befürworten die Vorlage insbesondere aus den folgenden Gründen:

Mehr Schutz vor Diskriminierung

In der Schweiz darf niemand aufgrund der sexuellen Orientierung diskriminiert werden. Das gehört zu den von der Bundesverfassung garantierten Grundrechten.¹ Damit Menschen besser geschützt werden können, ist die Erweiterung der Strafnorm notwendig. Neu werden Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung strafbar – unabhängig davon, ob sie sich gegen eine Einzelperson richten oder gegen eine ganze Gruppe. Gerade heute, wo die vermeintliche Anonymität des Internets die Hemmschwelle für die Äusserung von Hass sinken lässt und insbesondere über die sozialen Medien innert kurzer Zeit sehr viele Menschen erreicht werden können, ist es dringend nötig, diesen Schutz zu verbessern.

Meinungs- äusserungsfreiheit garantiert

Sachliche Meinungsäusserungen bleiben weiterhin möglich, sogar dann, wenn sie provokativ oder übertrieben formuliert sind. Die Gerichte messen der Meinungsäusserungsfreiheit grosses Gewicht bei und wenden die Anti-Rassismus-Strafnorm zurückhaltend an. Ein Urteil wegen eines Verstosses gegen die Strafnorm wird nicht leichtfertig ausgesprochen. Denn in einer Demokratie soll Kritik erlaubt sein, namentlich in politischen Diskussionen. Wer respektvoll bleibt, riskiert keine Strafe. Verboten ist nur, was den Kern der Menschenwürde grob verletzt. Einzig Aufrufe zu Hass, Diskriminierung und die Herabsetzung von Personen oder Personengruppen werden bestraft.

1 Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung: «Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen [...] der Lebensform [...]»; SR 101 (🔗 [admin.ch](#) > Bundesrecht > Systematische Rechtssammlung).

**Fundamental für
die Gesellschaft**

Die Menschenwürde ist ein fundamentaler Wert unserer Gesellschaft. Die Demokratie lebt vom respektvollen Umgang der Menschen miteinander. Diskriminierung gefährdet das friedliche Zusammenleben und hat in einer freiheitlichen und toleranten Gesellschaft keinen Platz. Gerade deshalb hat die Abstimmung über diese Vorlage eine wichtige Signalwirkung für die Grundrechte in der Schweiz.

**Empfehlung
von Bundesrat
und Parlament**

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Änderung vom 14. Dezember 2018 des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Diskriminierung und Aufruf zu Hass aufgrund der sexuellen Orientierung) anzunehmen.

Ja

 admin.ch/diskriminierungsverbot



Abstimmungstext

Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetz (Diskriminierung und Aufruf zu Hass aufgrund der sexuellen Orientierung) Änderung vom 14. Dezember 2018

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
vom 3. Mai 2018¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 15. August 2018²,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Strafgesetzbuch³

Art. 261^{bis}

Diskriminierung
und Aufruf zu
Hass

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung verweigert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

¹ BBl 2018 3773

² BBl 2018 5231

³ SR 311.0



2. Militärstrafgesetz⁴

Diskriminierung
und Aufruf zu
Hass

Art. 171c Abs. 1

¹ Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung verweigert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

**Bundesrat und Parlament empfehlen,
am 9. Februar 2020 wie folgt zu stimmen:**

Nein

Volksinitiative «Mehr bezahlbare Wohnungen»

Ja

**Änderung des Strafgesetzbuches
und des Militärstrafgesetzes
(Verbot der Diskriminierung
aufgrund der sexuellen Orientierung)**

